

Mit Pfandbons Gutes tun

Immer mehr Unternehmer unterstützen gemeinnützige Organisationen, indem sie ihren Kunden anbieten, **Leergut-Pfandbons** zu spenden. Was muss der Kaufmann dabei beachten? Darüber informiert ADS-Autor Torsten Coppée.

Gesammelt werden Leergut-Pfandbons beispielsweise in einer Spendenbox am Pfandautomaten: Dort können die Kunden ihre Pfandbons einwerfen, statt sie an der Kasse einzulösen. Dieses Pfandgeld übergibt der Unternehmer dann einer gemeinnützigen Organisation für den guten Zweck. Wie wirkt sich das auf die Buchhaltung und den Jahresabschluss des Kaufmanns aus? Und können er oder die Kunden die Spenden steuerlich berücksichtigen? Das folgende Beispiel gibt Aufschluss.

Eine Kundin kauft im EDEKA-Markt Mineralwasser und Joghurt in Pfandflaschen und -gläsern. Sie zahlt dafür ein Pfandgeld, das gesondert auf dem Kassenschein ausgewiesen wird. Im Kassensystem des Kaufmanns wird das Pfandgeld als »Erlöse Leergut« erfasst. In der Buchhaltung erscheint es als Teil der Umsatzerlöse, erhöht also den Gewinn des Kaufmanns.

Bringt die Kundin das Pfandgut eine Woche später zurück, erhält sie am Automaten den entsprechenden Pfandbon. Würde sie diesen wie üblich an der Kasse einlösen, hätte dies eine Minderung des Kassenbestands zur Folge. In der Finanzbuchhaltung des Kaufmanns würde dieser Vorgang das Konto »Erlöse Leergut« reduzieren und damit die Umsatzerlöse mindern.

UNTERSCHIEDLICHE STEUERSÄTZE

Hinsichtlich der Umsatzsteuer gehören Pfandflaschen und Joghurtgläser zu den sogenannten Warenumschielungen. Diese teilen das Schicksal der Hauptleistung – also dem Inhalt der Warenumschielung – und unterliegen damit demselben Umsatzsteuersatz. Beim Verkauf von Joghurtgläsern fallen beispielsweise sieben Pro-

zent Umsatzsteuer an, bei Mineralwasserflaschen 19 Prozent. Bei Rückgabe dieser Warenumschielung und Auszahlung des Pfandgeldes an die Kundin wird der Pfandbetrag mit dem entsprechenden Steuersatz berücksichtigt. Frau Sommer würde also das Pfand mit dem jeweiligen Steuersatz zurückerhalten. Für den Kaufmann ergeben sich also keine Differenz aus Verkauf und Rücknahme der Pfandbehältnisse.

BESTÄTIGUNG DER SPENDENORGANISATION

Nun aber wird die Kundin auf die Spendenbox am Pfandautomaten und steckt ihren Pfandbon hier hinein. In ihrer Steuererklärung kann sie die Pfandbon-Spende nicht ansetzen; dazu ist in der Regel ein Spendenbeleg erforderlich. Allerdings wird sich die Auswirkung aufgrund der eher geringen Beträge auf den Pfandbons in Grenzen halten.

Die Spendenbox im EDEKA-Markt wird in regelmäßigen Abständen von einem Mitarbeiter der gemeinnützigen Organisation geleert. Er geht mit den Bons zur Kasse und löst sie gegen Bargeld für ein Spendenprojekt ein.

An der Kasse macht es keinen Unterschied, ob ein Pfandbons von oder mehrere Bons von Mitarbeitern der gemeinnützigen Organisation eingelöst werden: In beiden Fällen wird der Umsatz gemindert. An den Tagen, an denen die Box geleert wird, erscheint allerdings in den Kassendaten und der Finanzbuchhaltung des Marktes ein ungewöhnlich hoher Auszahlungsbetrag unter »Erlöse Leergut«. Solche ungewöhnlichen Beträge erregen schnell die Aufmerksamkeit des Finanzamts, zum Beispiel bei Betriebsprüfungen oder Kassennachschauen.

Fragen des Finanzamts hierzu kann der Kauf-



»Ungewöhnlich hohe Auszahlungsbeträge erregen schnell die Aufmerksamkeit des Finanzamts.«

Torsten Coppée,
ADS-Steuerberater der
Zweigniederlassung Köln



ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

mann allerdings schnell beantworten, wenn er sich von der Spendenorganisation ein Bestätigungsschreiben über den Erhalt der Spende ausstellen lässt. In der Regel bedanken sich die Organisationen von sich aus für den Erhalt der Pfandbon-Spenden und die damit verbundene Unterstützung ihrer Organisation. Dieses Schreiben sollte Herr Kaufmann unbedingt bei seinen Buchführungsunterlagen aufbewahren.

Weitere steuerliche Auswirkungen ergeben sich für den Kaufmann nicht. Vor allem kann er den Geldbetrag aus Pfandbons nicht als Spende berücksichtigen. Er hat ihn schließlich nicht aus seinem Unternehmensvermögen gespendet, sondern nur die Spenden der Kunden weitergereicht. Außerdem liegt ihm – richtigerweise – keine Spendenbescheinigung vor.

Ähnlich verhält es sich, wenn der Kaufmann die Spendenbox selbst leert, die gespendeten Bons an seiner Kasse einlöst und das Geld direkt an die Organisation überweist. In seiner Buchführung hat dies ebenfalls eine Minderung des Kontos »Erlöse Leergut« und damit seiner Umsatzerlöse zur Folge. Auch im Rahmen der Banküberweisung darf der Kaufmann den Betrag nicht als Spende deklarieren, da er ja lediglich den Geldtransfer von den Kunden zur gemeinnützigen Organisation übernimmt.

GUT FÜR DIE IMAGEPFLEGE

Dennoch bietet die Spendenbox dem Kaufmann einige Vorteile: Unterstützt er eine gemeinnützige Organisation, hat das auch einen positiven Einfluss darauf, wie Kunden sein Unternehmen wahrnehmen. Schließlich trägt er dazu bei, Spendengelder für eine wohltätige Organisation zu beschaffen. Durch geschickte Öffentlichkeitsarbeit – etwa die symbolische Übergabe der Spende im Beisein der lokalen Presse – kann er diese Wirkung sogar noch verstärken.

Will der Kaufmann noch mehr fürs Image tun, kann er den Betrag aus den Pfandbon-Spenden der Kunden aus eigener Tasche erhöhen. Dieser zusätzliche Betrag lässt sich dann tatsächlich als Spende des Unternehmens berücksichtigen. So unterstützt der Kaufmann nicht nur einen guten Zweck, sondern hat zusätzlich noch steuerliche Vorteile.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an:

☎ 040 63305-5050
☎ 040 63305-95050
🌐 www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt